

STIPENDIUM DER STUDIENVERTRETUNG INSTRUMENTAL ZUR ÜBERNAHME DES VERSICHERUNGSANTEILS VON MDW-INSTRUMENTEN

RICHTLINIEN

1. Grundsätze

Das Stipendium der STV-Instrumental ist eine Unterstützung für all jene Instrumentalstudierende, die nicht über ein eigenes Instrument verfügen, auf den Verleih von Seiten der Universität angewiesen sind und durch andere Sozialsysteme oder Förderungen keine Unterstützung erhalten.

Es dient dazu, das Instrumentalstudium trotz finanzielle Hürden absolvieren zu können.

Auf den Erhalt des Stipendiums besteht kein Rechtsanspruch.

Diese Richtlinien treten mit 14.10.2015 in Kraft.

2. Voraussetzungen

- Notlage:
 - Notsituation, die den Verbleib des Instruments beim Antragssteller/der Antragsstellerin verhindert. z.B. medizinische Betreuung, amtliche Gebühren, Begräbniskosten etc
 - Soziale Bedürftigkeit. Dabei sind die Maximalwerte zu beachten (vgl.
- Wohnsitz nicht bei den Eltern, bei anderen zum Unterhalt verpflichteten Personen, oder in Einrichtungen von Institutionen, bei denen eine Grundversorgung besteht
- Betreiben eines ordentlichen Instrumentalstudiums an der mdw
 - Aktuell inskribiert, innerhalb der doppelten Mindeststudiendauer
 - Adäquater Studienerfolg: mindestens 16/30 ECTS-Punkte in den letzten 365 Tagen für Lehrveranstaltungen, die für das jeweilige Instrumentalstudium benötigt werden.
 - Bei Beurlaubung vom Studium besteht kein Anspruch auf das Stipendium

3. Maximalwerte für laufende Ausgaben

- Miete (inkl. Betriebskosten): EUR 300,- (+ EUR 75,- pro Kind)
- Miete Studentenwohnheim (inkl. Internet, Energiekosten und Betriebskosten): EUR 350,-
- Telefon-, Internet-, GIS-Gebühren sowie Haushaltsversicherung gesamt: EUR 50,-
- Krankenversicherung: EUR 54,11 (Stand: 2015)
- Alltägliche Kosten (Essen, Bekleidung, Hygieneartikel,...): EUR 250,-
- Fahrtkosten: aktuell gültiger Tarif der Wiener Linien, Jahreskarte: EUR 375,-/Jahr
- zum Studium notwendige Aufwendungen: EUR 50,-
- Studiengebühren, falls nicht refundiert. Der ÖH-Beitrag gilt nicht als Studiengebühr.
- Die Ausgaben dürfen nicht signifikant höher als die Einnahmen sein

Markant höhere Ausgaben bei einzelnen Punkten sind ein Ausschlussgrund für die Vergabe.

4. Antragsstellung

Die Antragsstellerin oder der Antragssteller muss einen Antrag für das Stipendium der Studienvertretung Instrumental wahrheitsgemäß ausfüllen. Dieser steht auf der hmdw-Website

www.mdw.ac.at zur Verfügung und ist im hmdw-Büro am Webernplatz erhältlich. Der Antrag muss persönlich in der Sprechstunde abgegeben werden. Der Antrag muss gemeinsam mit allen Unterlagen firstgerecht eingereicht werden. Einreichfrist ist jeweils der vorletzte Freitag im Semester. Die Anträge werden nach Ablauf der Frist gesammelt bearbeitet. Alle Unterlagen werden selbstverständliche vertraulich behandelt und können nicht zurückgegeben oder vernichtet werden.

Die Antragsstellerin oder der Antragssteller ist verpflichtet, alle Angaben, welche für die Erstellung einer Bilanz notwendig sind, wahrheitsgemäß anzugeben und zu beweisen. Dies betrifft sämtliche Einkünfte und Ausgaben des Haushalts. Das Einkommen des Ehepartners/der Ehepartnerin sowie auch der Partnerin/des Partners bei Lebensgemeinschaften wird einberechnet. Alle Belege sind in Kopie beizulegen.

Schulden können nur insoweit berücksichtigt werden, als sie für die Bearbeitung nachvollziehbar sind.

Unvollständige oder nicht wahrheitsgemäße Anträge werden abgelehnt.

5. Modus der Vergabe

Es sind zwei Auszahlungstermine pro Jahr vorgesehen. Ende des Winter- und Ende des Sommersemesters. Die Anträge werden vom zuständigen Mitglied der STV-Instrumental geprüft und verwaltet. Über die Vergabe entscheidet die STV-Instrumental gemeinsam. Grundlage der Entscheidung sind die Angaben im Antrag und die beigelegten Unterlagen. In sehr gut begründeten Fällen ist die STV-Instrumental berechtigt Entscheidungen zu treffen, welche geringfügig von der vorliegenden Richtlinien abweichen, aber nur dann, wenn einstimmig entschieden wird.

Die Antragsstellerin oder der Antragssteller muss der STV-Instrumental gegebenenfalls für weitere Auskünfte zum Antrag zur Verfügung stehen. Sie oder er wird davon rechtzeitig per E-Mail in Kenntnis gesetzt. Sollte der Termin nicht wahrgenommen werden können, kann ein neuer Termin vereinbart werden. Unentschuldigtes Fernbleiben führt zur Ablehnung des Antrags.

Über die Entscheidung der Vergabe werden die Antragstellerinnen und Antragssteller per E-Mail informiert.

6. Fragen?

Hast du noch Fragen?

Wende dich an die STV-Instrumental. hmdw-stip-instrumental@mdw.ac.at